

# Nuklearförderung und der Euratom Vertrag

10 Jahre Reaktorkatastrophe Fukushima Daiichi

12. März 2021

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Dr. Dörte Fouquet



Dr. Dörte Fouquet ist auf Europarecht und internationale Rechtsbeziehungen spezialisiert, mit Schwerpunkt im Wettbewerbs-, Infrastruktur-, Energie- und Umweltrecht und berät insbesondere Unternehmen, Finanzinstitute, Verbände und Regierungsstellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten, EU Institutionen und im internationalen Bereich. Im Nuklearrecht und im Beihilferecht, insbesondere zu Fragen um den EURATOM Vertrag ist Dr. Fouquet seit 1986 tätig.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg
- ▶ 1982 Wissenschaftliche Assistentin, Universität Hamburg
- ▶ 1988 Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg
- ▶ 1991 Verbindungsbüro Hamburgs und Schleswig-Holsteins zur Europäischen Kommission in Brüssel
- ▶ 1993 Partnerin der Kanzlei Kuhbier Brüssel
- ▶ Seit 2011 Partnerin bei BBH Brüssel

**Rechtsanwältin · Partner**

1000 Brüssel, Belgien · Avenue Marnix 28 · Tel +32 (0)2 204 44-12 · [doerte.fouquet@bbh-online.be](mailto:doerte.fouquet@bbh-online.be)

## Leitmotive für Nuklear

1. "If there's more than one possible outcome of a job or task, and one of those outcomes will result in disaster or an undesirable consequence, then somebody will do it that way  
(Captain Edward A. Murphy, USA 1949)
2. Kein Budget ist hoch genug, kein Defizit ist groß genug, dass nicht immer noch ein paar Milliarden mehr reinpassen
3. Es gibt kein Preis-Leistungsverhältnis
4. Es gibt keine volle Risikenversicherung
5. Das Do-no-harm-Prinzip in der neuen Taxonomie ist zu umgehen...
6. Just in time – ohne uns

## Das Stigma

- ▶ Euratom-Vertrag trägt das Stigma eines undemokratischen, veralteten Fremdkörpers: behindert die Entwicklung eines offenen, nachhaltigen Energiemarktes in Europa.
  - Qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich – keine CO-Decision mit EP, keine Konsultation des EP vor Abschluss internationaler Vereinbarungen
- ▶ Wenig gemeinschaftliche Ambitionen der MS
- ▶ Die Organisation der Kernenergie auf der Grundlage des Euratom-Vertrags und der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten führt zu einer politischen „closed shop“-Mentalität
- ▶ Ein beratender Ausschuss kann aus demokratischer Sicht nur beunruhigen

# EURATOM Aufgaben und Ziele

- ▶ Förderung der Forschung zur Kernenergie (Art. 2 a) und "...Schaffung der Voraussetzungen für die rasche Errichtung und das Wachstum der Nuklearindustrie" (Art. 1 Abs. 2)
- ▶ Einheitliche Sicherheitsstandards
- ▶ Gewährleistung der regelmäßigen Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen
  - NB: die Europäische Versorgungsagentur hat nie eine wichtige Rolle gespielt
- ▶ Non-Proliferation
- ▶ Gewährleistung des freien Kapitalverkehrs für Investitionen in die Kernenergie und die Freizügigkeit von Arbeitsplätzen für Fachleute in diesem Sektor
- ▶ Gründung gemeinsamer Unternehmen

# Haftungs-Patchwork: International und auf EU-Ebene EURATOM nur kurze Erwähnung

- ▶ Atomhaftung in der EU wie auch auf internationaler Ebene **die** Achillesferse: zersplittert, unharmonisch und auf niedrigem Niveau. Ausnahme: Nationale Haftungssysteme weniger, insbesondere Österreich und Luxemburg
- ▶ Die meisten MS, die vor 2004 beitraten, folgen der Konvention von Paris.
- ▶ Die Mehrheit der “Neuen” nach 2004 sind Mitglied der Wiener Konvention
- ▶ Viele, aber nicht alle Parteien der Paris Konvention sind auch Vertragsparteien des Brüsseler Zusatzübereinkommens von 1963 (Brussels Supplementary Convention (BSC)).

# EURATOM und Rückbau

- ▶ Vollkommen stumm im Bereich Rückbau, Endlager, sichere Zwischenlager und Verursacherprinzip
- ▶ Sekundärrecht, insbesondere Ratsverordnung zum Rückbau in Osteuropa gibt es, aber diese sind fast immer auf speziellen bilateralen Abkommen im Zusammenhang mit dem EU Beitritt gestützt – mit einer Ausnahme, bei der die Verordnung auf Art. 203 EURATOM beruhte:
  - Artikel 203: erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.



# Ein neues EU Haftungsregime ist notwendig

- ▶ EURATOM – Im Grunde nur ein kurzer Artikel, der zu Haftung und Versicherung aussagt: Art. 98 EURATOM:
- ▶ Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Abschluss von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet zu erleichtern.
- ▶ Der Rat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf Vorschlag der Kommission, die zuvor die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einholt, mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinien für die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels. Dies ist die derzeitige konsolidierte Version: Ursprungsparagraph lautete anders: „Der Rat erlässt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages ....Richtlinien für die Art und Weise der Anwendung dieses Artikels.“
- ▶ Bis Fukushima hat der Rat keine einzige Richtlinie zu Art. 98 EURATOM erlassen.
- ▶ So schreibt der Bericht der Kommission zu den Stresstests nach Fukushima auf Seite 14: „Die Frage der Rückstellungen für die Entschädigung von Opfern im Fall von Störfällen oder Unfällen im Nuklearbereich wird gegenwärtig in den EU-Rechtsvorschriften gar nicht behandelt.“

# Die Förderfälle

- ▶ Euratom-Vertrag mit der Verpflichtung der Gemeinschaft, die "Voraussetzungen für die rasche Errichtung und das Wachstum der Nuklearindustrie" zu schaffen, widerspricht dem Erfordernis der Gleichbehandlung von etablierten Stromerzeugungsformen
- ▶ EURATOM-Vorteile für die Nuklearindustrie wie Euratom-Darlehen und ein spezielles Nuklear F&E Programm
- ▶ Persilschein für staatliche Beihilfen für die Nuklearindustrie mit Hinweis auf EURATOM und gemeinsames Interesse
- ▶ Konträr zu dem Grundprinzip der Liberalisierung der Energiemärkte im Wettbewerbsrahmen des EU-Vertrags

# Die Neubauten werden Altbauten



- ▶ „Ursprünglich wurde erklärt, dass Hinkley Point C £ 10 Milliarden kosten und „2017 das Weihnachtsessen kochen“ würde, doch als erwarteter Fertigstellungstermin gilt inzwischen 2025, die geschätzten Baukosten stiegen derweil auf £ 24,5 Milliarden (ungefähr € 31,2 Mrd.).“ Oda Becker, Januar 2016
- ▶ 2020: The completion of Hinkley not before 2025-27 and the expected cost increased to up to £23.2bn (EDF's stake more than £15bn) “with nearly all of the construction phase, when cost escalation is most likely, still to come. However, the power purchase price remained the same and the deal, which in 2013 looked a cash cow for EDF, looks a loss-maker” (Steve Thomas, 2020)

# Einstürzende Neubauten

- ▶ 2019 war klar, dass EDF wirtschaftlich kaum mehr nachhaltig war, weil es die Laufzeitverlängerungen des frz. AKW Parks, die Sanierungsverpflichtungen und Hinkley nicht finanzieren konnte.
- ▶ Die Projekte in Flamanville und Olkiluoto waren nach 12-14 Jahren Bauzeit immer noch nicht fertiggestellt und die Kosten waren mehr als dreimal so hoch wie prognostiziert.
- ▶ In Flamanville traten weitere Probleme bei der Qualitätskontrolle auf, die diesmal auf das Konto von EDF gingen und die Fertigstellung auf frühestens 2023 zurückwarfen. (Steve Thomas, 2020)

# Die Artisten in der Zirkuskuppel: ratlos – die EU Kommission und das Beihilferecht im Lichte von EURATOM

bbh

- ▶ Im Juni 2013 gab die britische Regierung neben einem CfD (contract for Difference Plan) bekannt, dass Kreditgarantien dem von Electricité de France (EDF) geführten Firmenkonsortium zur Verfügung gestellt werden, welches die Reaktoren von Hinkley Point C (HPC) bauen würde. Das Angebot von Kreditgarantien galt als Haupt“enabler“ für das Projekt
- ▶ Im Oktober 2014 gab die Europäische Kommission ihre Entscheidung der Genehmigung aller Beihilfen um das Projekt bekannt, wesentliche Begründung - Förderzweck in EURATOM

# Die Gründe für grünes Licht für Beihilfen - vor allem aus EURATOM

- ▶ EU-Kommission der EuG und der EuGH sehen die Beihilfen für den Neubau von Atomkraftwerken als unter dem Prinzip des gemeinsamen europäischen Interesses unter Hinweis auf Art. 1 und Art. 2 c) sowie Art. 40 EURATOM-Vertrag für rechtfertigbar unter Art. 107 Abs. 3 c) AEUV an
- ▶ Wegen des dritten Spiegelstrichs der Präambel und Art. 1 des EURATOM-Vertrages -sowie außerdem vor dem Hintergrund, dass es Aufgabe der EU-Kommission sei, zu gewährleisten, dass die Vorschriften des EURATOM-Vertrages angewendet werden.
- ▶ Die EU-Kommission verwies auch besonders auf den Gemeinsamen Markt auf dem Kerngebiet nach Kapitel 9 EURATOM-Vertrag als speziellem Markt, der besonderes Marktversagen erfahren kann und für besondere Risiken staatliche Intervention erfordern kann.

# Ich fürchte die Danaer, auch wenn sie Geschenke bringen.... (Vergil)

- ▶ Steve Thomas, 2020:
- ▶ “In its state-aid investigation, the European Commission reported that EDF had estimated the target internal rate of return to be 9.75-10.25 per cent. The September 2019 EDF announcement estimated the additional costs had reduced the internal rate of return to 7.6-7.8 per cent.
- ▶ However, given that the power sale price remains at the same level as in 2013, £92.5/MWH while the expected construction cost has increased by up to two thirds, it is surprising that HPC is expected to make a positive rate of return at all.”

# Reform tut Not



# Blick nach Deutschland: Angekündigt im Koalitionsvertrag- eine Reform

- ▶ **„In der EU werden wir uns dafür einsetzen, dass die Zielbestimmungen des EURATOM-Vertrages hinsichtlich der Nutzung der Atomenergie an die Herausforderungen der Zukunft angepasst werden. Wir wollen keine EU-Förderung für neue Atomkraftwerke. Wir wollen eine konsequente Beendigung aller Beteiligungen staatlicher Fonds an AKWs im Ausland umsetzen.“**
  - „Wir halten am Ausstieg aus der Kernenergie fest: Keine EU-Förderung für neue Atomkraftwerke. Beendigung aller Beteiligungen staatlicher Fonds an AKW im Ausland.“
  - „Angesichts des alternden Bestands der Atomkraftwerke in Europa wollen wir uns weiterhin für umfassende Sicherheitsüberprüfungen, ambitionierte verbindliche Sicherheitsziele in der EU und ein System wechselseitiger Kontrolle bei fortbestehender nationaler Verantwortung für die Sicherheit einsetzen.“

# Ein paar Monate später: Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen im Bundestag

- ▶ „Derzeit sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Einberufung einer Regierungskonferenz zur grundlegenden Überarbeitung des Euratom-Vertrages“, so das CDU-geführte Bundeswirtschaftsministerium in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen
- ▶ „Ich halte es für unzureichend, in dieser Frage auf eine Initiative der EU zu warten“, sagte die SPD-Energieexpertin und Bundestagsabgeordnete Nina Scheer der taz. „Und es entspricht auch nicht dem Koalitionsvertrag, denn dort ist ein aktives Vorgehen für eine Euratom-Anpassung vorgesehen.“
- ▶ Im September 2021 wird in Deutschland gewählt, dieser Passus des Koalitionsvertrage ist vermutlich bereits Geschichte.

# Österreichs Richtschnur für eine Arbeit an EURATOM

- ▶ Es geht im Wesentlichen um zwei „Reformoptionen“: einerseits die Integration der sinnvollen und zusätzlich erforderlichen Bestimmungen des EURATOM-Vertrags in den AEUV und andererseits die Beibehaltung des EURATOM-Vertrags in reformierter Form.
- ▶ Österreich hat als drei Hauptansätze für einen Reformvorstoß entwickelt und stets vertreten:
- ▶ die Beseitigung des Demokratiedefizits des EURATOM,
- ▶ die Eliminierung des „Förderzwecks“ (vor allem immaterielle Begünstigungen) und
- ▶ die Verbesserung des Schutzzwecks.

## Erste Fragen einer Weichenstellung

- ▶ Reform des EURATOM oder auf Sunsetklauseln gestützte Übernahme einiger Vorschriften aus EURATOM in den AEUV mit evtl. zusätzlich neuen Vorschriften
- ▶ Fallback Position im Falle zu grosser Hürden: Austritt ohne EXIT à la BREXIT (Völkerrechtsmodell)
- ▶ Vertragsänderungen der Römischen Verträge in der Vergangenheit haben isolierten Beitritt nur zu einem der beiden Verträge (EURATOM, EUV) bzw. isolierten Austritt ziemlich unmöglich gemacht. Die EU-Kommission ist überzeugt vom Unvermögen etwaiger Alleingänge, in die eine oder andere Richtung (obwohl während des Brexit neue Schwingungen da sind...)

## EURATOM Reform: Verfahren

- EURATOM als völkerrechtlicher Vertrag ist prinzipiell durch Änderungsvertrag zu reformieren, der dann ebenfalls den Rang völkerrechtlicher Verträge hat
- Regierungskonferenz (RK) als Konferenz der Vertreter der Regierungen der MS zur Abstimmung über Vertragsänderungen. (Auch 'intergovernmental conferences' (IGC ) genannt
- Seit Lissabon 2009 "ordentliches Änderungsverfahren" , nicht mehr "IGC", <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/intergovernmental-conferences/>

# Ordentliches Änderungsverfahren – ex IGC

- Jeder MS, die Kommission oder das Europäische Parlament können dem Rat einen Vorschlag für Vertragsänderungen unterbreiten, der diesen wiederum dem Europäischen Rat vorlegt. Die nationalen Parlamente werden darüber unterrichtet.
  - Wenn die **einfache** Mehrheit der MS im Europäischen Rat die Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderungen befürwortet, beruft der Präsident des Europäischen Rates einen "Konvent" ein. Das Europäische Parlament und die Kommission werden zuvor gehört. Bei Währungsangelegenheiten wird die Europäische Zentralbank gehört.
- Der Konvent, aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, erörtert die Entwürfe der Vertragsänderungen. Seine Empfehlungen, die im Konsensverfahren angenommen werden, gehen dann an die RK.
  - Wenn die vorgeschlagenen Änderungen die Einberufung eines Konvents nicht rechtfertigen, kann der Europäische Rat alternativ mit einfacher Mehrheit – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – beschließen, keinen Konvent abzuhalten, und das Mandat für die RK selbst festlegen.
- Die vom Präsidenten des Europäischen Rates einberufene RK beschließt Vertragsänderungen **einstimmig**.

# Der neue 106 a EURATOM – nach Lissabon

- ▶ Artikel 106a
- ▶ (1) Artikel 7, die Artikel 13 bis 19, Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 50 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15, die Artikel 223 bis 236, die Artikel 237 bis 244, Artikel 245, die Artikel 246 bis 270, die Artikel 272, 273 und 274, die Artikel 277 bis 281, die Artikel 285 bis 304, die Artikel 310 bis 320, die Artikel 322 bis 325 und die Artikel 336, 342 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.
- ▶ (2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den „Vertrag über die Europäische Union“, auf den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ oder auf die „Verträge“ in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen.
- ▶ (3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften dieses Vertrags.

# Der getrennte Weg der Römischen Verträge

- ▶ 1957 Europas Vertragsfundament: EGKS, EWG, Euratom
- ▶ EGKS – nach 50 Jahren beendet – Juli 2002 – Übergangsvorschriften im Sozial- und Regionalstrukturhilfebereich sowie Einführung von Kohlesockeln etc. Alles ausserhalb und auch nach dem Vertrag; Frist im Ursprungsvertrag
- ▶ EWG – mehrfache Änderungen und Weiterentwicklungen durch Regierungskonferenzen, oft im Zshg. mit Erweiterungen der Kreises der MS – derzeit EGV /AEUV
- ▶ EURATOM – nur periphere Änderungen, keine Befristung, keine Demokratisierung



# Österreich als EU Partner und Vertragskonventionen

- ▶ Österreich konnte 1995 der EU beitreten, nach dem Ende der Sowjetunion, der Notwendigkeit der immerwährenden Neutralität und der "aide-memoire" ....
- ▶ War seitdem und bereits während seiner Beitrittsverhandlungen aktiv und auf EURATOM-Fragen und -Reform bedacht, bspw. bei den Beratungen um
- ▶ Vertrag von Amsterdam 1997, Vertrag von Nizza 2001 und dem Vertrag von Lissabon 2009, der endgültig die Europäische Gemeinschaft auflöste und den Europäischen Unionsvertrag schuf,
- ▶ aber: EURATOM blieb alleinstehend und weitgehend "unberührt"

# Österreich, Finland und Schweden (und Norwegen) – und EURATOM im Beitrittsvertrag

- ▶ Artikel 173 Beitrittsvertrag:
- ▶ Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des Euratom-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die im Hoheitsgebiet dieser Staaten den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.
- ▶ Anhang XV, Liste nach Artikel 151 der Beitrittsakte, z.B. Übernahme der EURATOM-Richtlinien und VOen in Kapitel VI im Umweltkapitel der Beitrittsakte mit Österreich Schweden und Finnland

# Gemeinsame Erklärung zur Anwendung des Euratom-Vertrags (Beitrittsakte)

- ▶ „Unter Verweis darauf, daß die in der Europäische Union begründenden Verträge unbeschadet der Regeln für den Binnenmarkt ohne Diskriminierung für alle Mitgliedstaaten gelten, erkennen die Vertragsparteien an, daß die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft die Entscheidung über die Erzeugung von Kernenergie entsprechend ihren eigenen politischen Ausrichtungen treffen.
- ▶ Was die Entsorgung beim Kernbrennstoffkreislauf betrifft, so ist jeder Mitgliedstaat für die Festlegung seiner eigenen Politik verantwortlich.

# Sunset Clause

- ▶ Vorgeschlagen 2002 bei EP: Auslaufen nach 50 Jahren (wäre dann 2007) gewesen,
- ▶ Unterstützt von Österreich und Irland insbesondere
- ▶ Konventmitglied Klaus Hansch – Reihe von Optionen vorgeschlagen, Ergänzungen zu EURATOM und Auflösung des EURATOM Vertrages, Konversion in einen Energievertrag

# Die wesentlichen Reformbedürfnisse

- ▶ Einfach ist zu entscheiden:
  - Alle Förderaspekte und Suggestion von gemeinschaftlichen Europäischen Interesse müssen entfernt werden
  - Eine Präambel mit dem höchsten Emissionsschutz und Nichtverbreitung, strengster Aufsicht und strengster Haftung als Richtschnur
  - F&E-Unterstützung soll in die allgemeinen Bestimmungen des Vertrags und in die volle Kontrolle des Europäischen Parlaments verlagert werden
  - Umfassende Mitentscheidungsverfahren werden als striktes Prinzip mit einer Verfallsklausel für die vollständige Überprüfung des abgeleiteten Rechts eingeführt, um eine größere Rolle des EP zu erreichen
  
- ▶ Schwieriger zu entscheiden:
  - Wie kann man Kompetenzen erweitern/neue Kompetenzen einführen und wie ist das etablierte Regelwerk der nachrangigeren Gesetze und Verordnungen zu behandeln?

# Besondere Notwendigkeiten

- Ein starkes Strahlenschutz- und Non-Proliferation-Regime auf hohem Niveau
- Eine echte europäische Aufsichtsbehörde für nukleare Sicherheit und Aufsichtsbehörden, die die Kernkraftwerke abdecken, Zwischen- und Endlagerung im Rahmen eines einheitlichen Rechtsrahmens
- In diesem Bereich muss ein gutes Kräftegleichgewicht und einen guten Kooperationsmechanismus zwischen der europäischen und nationalen nuklearen Aufsicht geschaffen werden, mit viel Spielraum für die nationale Regulierung, aber auf einer sehr strengen Ebene und mit der Verpflichtung zur Überwachung und Kontrolle auf EU-Ebene unter strikter Transparenz
- Ein neues, einheitliches, fortschrittliches und vollständiges Europäisches Haftungsregime im Rahmen von EURATOM“ à la Austria“

## Besondere Notwendigkeiten (II)

- Klare Regeln für eine gemeinsame, verpflichtende Beaufsichtigung von Kernkraftwerken in einem bestimmten Umkreis zu Nachbarländern
- Strenge Bindung von EURATOM mit ESPOO- und Aarhus-Regeln
- Strenge Regeln zur vollsten Lebenszyklus-Verantwortung von Eigentümern oder ehemaligen Eigentümern von Kernkraftwerken-Verursacher Prinzip festzulegen

## Titel und Präambel - Frühjahrsputz

- ▶ Statt Titel „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ sollte erwogen werden „Europäischer Vertrag zum Schutz vor ionisierenden Strahlen, nuklearer Nichtverbreitung, und der Einführung einer EU-weiten nuklearen Haftungsregelung “ (European Nuclear Safeguard and Liability Treaty).



# Präambel

- ▶ Die Präambel des EURATOM-Vertrages war das Kind ihrer Zeit und findet bis auf einen Absatz keinen Bezug mehr zur heutigen Energiewelt in der Europäischen Union
- ▶ Alles zu ändern und der neuen Energie- und Verantwortungswelt anzupassen
- ▶ Im folgenden ein paar Beispiele ( siehe im einzelnen Fouquet, Gutachten für die österreichische Bundesregierung, 2020)

- ▶ Der bisherige Artikel 1 ist zu streichen. Vorschlag neu:

Aufgabe des Vertrages ist es, die Regelung der Atomenergie in der Gemeinschaft vollständig dem europäischen Energiebinnenmarkt und dem demokratischen Prinzip der Mitentscheidung von Rat und Parlament zu unterstellen. Der Vertrag trägt Sorge dafür, den gesamten Lebenszyklus der Nuklearenergie den europäischen Prinzipien der Vorsorge, des Verursacherprinzips, der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes, des Schutzes von Menschen und Umwelt vor ionisierenden Strahlen, hoher Sicherheitsstandards und klaren, fortschrittlichen europäischen Haftungsregeln sowie einem strengen Regime der Nichtverbreitung nach den Regeln dieses Vertrages sowie der weiteren europäischen Verträge zu unterwerfen.

Dies betrifft insbesondere die Phasen von der Ausbeute des spaltbaren Materials, über dessen Anreicherung und Transport, die Planung, Genehmigung und den Betrieb ziviler Atomkraftanlagen sowie den geordneten Rückbau, die anfallenden Abfälle und ihre Entsorgung, das Errichten und Betreiben sicherer Zwischen- sowie Endlagerung auf höchstem Niveau inklusive aller Transportwege

## Artikel 2

- ▶ Der bisherige Artikel 2 ist bis auf die Absätze b), f) und h) zu streichen. Die Absätze b), f) und h) sind in einem neuen Artikel verändert aufzunehmen.
- ▶ Ein weiterer Absatz sollte die Aufgabe der Verantwortung für die Beachtung der Regeln von ESPOO/Arhus und entsprechender Verträge sicherstellen sowie die Zusammenarbeitspflicht der Mitgliedstaaten im Rahmen grenznaher Kraftwerke, bei Laufzeitverlängerungen und bei Rückbau sowie bei Zwischen- und Endlagerung zumindest der benachbarten Mitgliedstaaten entwickeln.

Artikel 2 (neu): „Aufgabe der Union ist es, Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachgüter vor den Gefahren der Atomenergie und den schädigenden Effekten von ionisierenden Strahlen und unkontrollierten Abläufen im Atomsektor zu schützen.

Der Vertrag etabliert ein einheitliches europäisches Haftungsregime, Regeln für die Überwachung und Gewährleistung des sicheren Umgangs mit nuklearen Anlagen und Transporten, Gewährleistung regelmäßiger Anpassungen der Genehmigungen in den Mitgliedstaaten auf den besten Stand der Technik und Regeln für den Rückbau alter Atomkraftanlagen sowie für ein hohes Sicherheitsniveau in Bezug auf radioaktive Abfälle, Zwischen- und Endlagerung. Der Vertrag fordert die Mitgliedstaaten und die etablierten und etwa neu einzurichtenden Sicherheitsgremien zur intensiven Zusammenarbeit auf, zu allen Aspekten der Sicherheit und des Schutzes von Bevölkerung und Umwelt, insbesondere auch zu Frage der grenzüberschreitenden Sicherheit zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern zusammenzuarbeiten.

Der Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, für alle erheblichen Änderungen, Genehmigungen in allen Phasen der Nutzung der Atomenergie und der Lagerung von Abfällen, die Europäischen Regeln zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die internationalen Regeln der Konventionen von ESPOO /Arhus und entsprechender internationaler Verträge zu beachten.“

## Titel II - Die Förderung des Fortschritts – drastische Kürzungen

- ▶ Zunächst sollte die Überschrift von Titel II geändert werden, etwa in „Nachhaltigkeit, Umwelt und Gesundheit, Sicherheitsstandards, Haftpflicht, Nichtverbreitung“
- ▶ Die bisherigen Kapitel 1 (Förderung der Forschung) und Kapitel 2 (Verbreitung der Kenntnisse) sollte ganz gelöscht werden.
  - Es ist zu diskutieren, ob man einen allgemeinen Artikel aufnimmt, dass die Europäische Union von nun an lediglich einen Forschungshaushalt unter dem AEUV vorhält
- ▶ Kapitel 4 (Investitionen) und 5 (Gemeinsame Unternehmen), Kapitel 9 (der gemeinsame Markt) und 10 (Aussenbeziehungen) sind ebenfalls zu streichen. Ggf. Übergangartikel

# Titel II - starke Intensivierung bei Gesundheit, Sicherheit und Haftpflicht

bbh

Kapitel 3 (Gesundheitsschutz), Kapitel 7 (Überwachung der Sicherheit) werden überarbeitet und ergänzt und zum Herzstück des neuen Vertrages:

- ▶ Das neue Sicherheitskonzept muss enthalten, die Sicherheit für Bevölkerung, Arbeitnehmer, Umwelt sowie den sicheren Betrieb der Anlagen, wiederum entlang der gesamten Wertschöpfungskette und unter Beachtung der grenzüberschreitenden Wirkungen und Zusammenarbeit, Nichtverbreitung
- ▶ Titel II wird das neue europäische Haftungsregime einführen
- ▶ Kapitel 6 (Versorgung) und Kapitel 8 (Eigentum) werden dem neuen nachhaltigen Schutzkonzept untergeordnet und angepasst

## Titel III bis Titel V und Titel VI

- ▶ Der gesamte Titel III ORGANE UND FINANZVORSCHRIFTEN kann aufgelöst werden.
  - Es bedarf lediglich der Klarstellung, dass allein die Organe des EUV und AEUV verantwortlich sind und der neue Vertrag keine besonderen Organe mehr vorhält. Es wird eine Klarstellung eingeführt, dass allein die Regeln zum Mitentscheidungsverfahren nach dem AEUV gelten.
- ▶ Damit entfällt auch Titel IV mit den Bestimmungen über besondere Finanzvorschriften und Titel V mit den Allgemeinen Bestimmungen und den Regeln über Rechtspersönlichkeit.
- ▶ Titel VI Schlussbestimmungen ist an den Wortlaut der Schlussbestimmungen des EUV anzupassen. Sunset-Klausel zur Überleitung des gesamten Vertrages in den AEUV ???

# Anhänge des EURATOM und Protokolle



- ▶ Alle Anhänge und Protokolle können gestrichen werden. Mit Irland ist zu klären, ob es noch des besonderen Protokolls für Irland bedarf.
- ▶ Sinnvoll kann die Einführung eines Übergangsprotokolls für die Angleichung von Richtlinien/Verordnungen werden, deren Rechtsgrundlage mit dem neuen Vertrag wegfallen wird